

Anhang 20

Nichteinhalten des Nacht- und Sonntagsfahrverbot (EZV)

Tatbestand:

- Missachtung des Sonntags- oder Nachtfahrverbotes

Gesetzesartikel:

- Art. 2 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958
- Art. 91 und 92 in Verbindung mit Art. 96 Verkehrsregelverordnung vom 13.11.1962

Massnahmen zur Person:

- Aufklären und weiteres Vorgehen mitteilen
- Identitätsfeststellung
- Zustelldomizil feststellen

Massnahmen zur Sache:

- Sonntagsfahrverbot:
 - Anzeige GWK/EZV
- Nachtfahrverbot:
 - bis 2 Stunden
 - Erledigung gemäss OBV Anhang 13
 - über 2 Stunden
 - Anzeige GWK/EZV
- Ein-/Ausreise oder Weiterfahrt bis zum Ende der Fahrverbotszeit verweigern
- Bussen- und Kostendepositum, Sachverhaltsanerkennung nach Rücksprache mit dem Pikett der Strafverfolgungsbehörde

Formulare:

- Bei Bezug Grenze
 - Anzeige GWK/EZV
- Ohne Bezug Grenze (Inlandkontrolle)
 - Anzeige GWK/EZV
- Quittung Rumaca

Verteiler der Formulare und Inkasso:

- Vorgehen nach Querschnittsprozessen

Besonderes:

- Nachtfahrverbot bis zu 2 Stunden wird im Ordnungsbussenverfahren (Ziffer 332) erledigt
- Im Zweifelsfall für Fachauskünfte Nachfrage bei der OBZ.
- Bei Fragen zuerst Rücksprache mit Pikett GWK aufnehmen
- Im Zweifelsfall Rücksprache mit der Polizei nehmen